

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	30. Plenarsitzung Gemeinderat
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	13.12.2011 922 5 öffentlich
	Verantwortlich:	Dez. 5
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG	12.10.2011	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmige Zustimmung
Hauptausschuss	06.12.2011	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	13.12.2011	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss -

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 in der Fassung vom 14.12.2010“.
- b) die Fortgeltung der nicht von dieser Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2012 (Restmüllgebühren § 4 Abs. 1, § 6 u. a.)
- c) die Verrechnung der Unterdeckung aus 2008 in Höhe von 4.249.999,73 Euro und 2009 in Höhe von 1.750.025,82 Euro mit einem entsprechenden Teil des Überschusses aus der Sonderrücklage Rekultivierung und Nachsorge Mülldeponien.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat eine Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2012 vorgelegt (vgl. Anlage 3 - Übersicht des Teilhaushaltes).

Die Gebühren für die grundstücksbezogene Restmüllentsorgung (Hausmüll) können stabil gehalten werden (vgl. Anlage 4 - Gebühren für die Restmüllbehälter).

Die Änderung der Abfallgebührensatzung (Anlage 1) wird aber aus folgenden Gründen notwendig:

1. Anpassung Gebühren für Anlieferungen zur Wertstoffstation Nordbeckenstraße und zur Wertstoffstation Maybachstraße sowie der Gebühr für die Annahme von Altreifen (vgl. § 4 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung)
2. Anpassung der Annahmehonorare für Anlieferungen zur Umladestation Im Schleiert (vgl. § 4 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung)
3. Anpassung der Gebührensätze für die Abholung von Abfallmulden (vgl. § 4 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung) und Pressbehältern (vgl. § 4 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung)
4. Anpassung der Zu- und Abschläge auf die Restmüllgebühr für die Nichtnutzung der Biotonne (vgl. § 4 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung) und die Verpressung von Abfällen sowie der Gebühr für Sonderabholungen (vgl. § 4 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung)
5. Verrechnung eines Überschusses bei der Sonderrücklage Rekultivierung und Nachsorge Mülldeponie

Um den Vergleich zwischen altem und vorgeschlagenem neuen Satzungsrecht zu erleichtern, ist als Anlage 2 die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Erläuterungen zu den Punkten 1 - 5:

Zu 1.: Anpassung der Gebührenpauschalen für Anlieferungen zur Wertstoffstation Nordbeckenstraße und zur Wertstoffstation Maybachstraße sowie der Gebühr für die Annahme von Altreifen (vgl. § 4 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung)

Nach Schließung der Deponien Ost und West dürfen thermisch behandelbare (überwiegend Restmüll und Sperrmüll) sowie thermisch nicht behandelbare bzw. mineralische Abfälle (überwiegend Bauschutt oder Ähnliches) nicht mehr auf den städtischen Deponien abgelagert werden. Diese Abfälle werden zwischenzeitlich zur Müllverbrennung nach Mannheim bzw. auf die vom Enzkreis betriebene Abfallentsorgungsanlage „Deponie Hamberg“ verbracht.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Karlsruhe soll die Anlieferung von Abfällen im Stadtgebiet weiterhin möglich sein. Diese kann bei der Wertstoffstation Nordbeckenstraße erfolgen. Bauschutt und Gips können seit 2011 auch in der Maybachstraße angeliefert werden.

Die Gebühren werden nach pauschalen Sätzen entsprechend der abgegebenen Kubikmeter erhoben.

Die Anlieferung von Schadstoffen, Grünabfällen und Wertstoffen durch private Selbstanlieferer ist - wie bisher - gebührenfrei. Für andere - bisher schon kosten-

pflichtige - Anlieferungen hat die aktuelle Einzelkalkulation ergeben, dass die Pauschalen für diese Anlieferungen ab 01.01.2012 tiefer gegliedert und an die veränderte Kostensituation nunmehr angepasst werden müssen (vgl. Anlage 5).

Die teilweise beträchtliche Erhöhung der Anlieferpauschalen ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es seit längerem keine Anpassung der Anlieferpauschalen gegeben hat. Darüber hinaus haben sich durch die Schließung der städtischen Deponien die Rahmenbedingungen (u. a. Entsorgung über MVV seit Mitte 2005, Entsorgung Bauschutt über Enzkreis seit Mitte 2009) erheblich geändert.

Die Pauschale für Rest- und Sperrmüll muss danach auf 10 € (bisher 5 €) je angefangenen halben Kubikmeter angehoben werden; bei größeren Mengen je Kubikmeter 20 €, die Pauschale für Bauschutt und Gipsabfälle auf 12 € (bisher 5 €) je angefangenem halben Kubikmeter; bei größeren Mengen je Kubikmeter 24 € (vgl. § 4 Abs. 8 Abfallgebührensatzung).

Die Pauschale für Mineralfaserabfälle und Holz kann auf 6 € (bisher 10 €) je halbem Kubikmeter abgesenkt werden; bei größeren Mengen je Kubikmeter 12 € (vgl. § 4 Abs. 8 Abfallgebührensatzung).

Auch die Annahmegebühr für Altreifen wurde in dem Zusammenhang neu kalkuliert. Im Ergebnis müssen für die Annahme von PKW-Reifen ohne Felgen 4 € pro Stück erhoben werden (bisher 3 €), für PKW-Reifen mit Felgen 11 € (bisher 5,50 €) und für LKW-Reifen ohne bzw. mit Felgen 15 € bzw. 25 € (bisher 13 € bzw. 20 €).

Zu 2.: Anpassung der Annahmegebühren für die Anlieferungen zur Umladestation Im Schleht (vgl. § 4 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung)

Bei den Annahmegebühren für Anlieferungen aus dem Gewerbebereich zur Umladestation Im Schleht besteht ebenfalls Änderungsbedarf. So ist die Annahmegebühr für thermisch behandelbare Abfälle auf 240 € je Tonne zu senken (bisher 250 €), für nicht thermisch behandelbare Abfälle auf 100 € je Tonne (bisher 125 € - vgl. Anlage 5).

Zu 3.: Anpassung der Gebührensätze für die Abholung von Abfallmulden (vgl. § 4 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung) und Pressbehälter (vgl. § 4 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung)

Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus bei den Gebührensätzen für die Muldenabholung (Erhöhung um 5 %) und für die Abholung von Pressbehältern (Absenkung um 5,5 % - vgl. Anlagen 6 und 7).

Zu 4.: Anpassung der Zu- und Abschläge auf die Restmüllgebühr für die Nichtnutzung der Biotonne (vgl. § 4 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung) und die Verpressung von Abfällen sowie der Gebühr für Sonderabholungen (vgl. § 4 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung).

Durch geringfügige Verschiebungen innerhalb der Kostenblöcke sowie die Aktualisierung von Verrechnungssätzen wird eine leichte Anpassung der Zu- und Abschläge auf die Restmüllgebühr im Falle der Nichtnutzung der Biotonne (vgl. Anlage 8) sowie im Falle einer maschinellen Verpressung (vgl. Anlage 9) erforderlich. Gleiches gilt für die Gebühr bei Sonderabholungen im Rahmen der Abfallsammlung (vgl. Anlage 10).

Zu 5.: Verrechnung eines Überschusses bei der Sonderrücklage Rekultivierung und Nachsorge Mülldeponie

In den Jahren vor der Schließung der Deponien wurden über die Gebühren Rücklagen angesammelt, mit denen die nach der Schließung anfallenden Kosten für Nachsorge/Rekultivierung finanziert werden. Der voraussichtliche Finanzbedarf für diese Phase wurde seinerzeit von einem hierfür beauftragten Ing.-Büro - jeweils aufgrund fortgeschriebener Gutachten - ermittelt (zuletzt 2008). Nachdem die Deponien seit rund 2 Jahren geschlossen sind, konnte nunmehr der voraussichtliche Bedarf für die Rekultivierung nochmals überprüft werden. Danach zeigt sich, dass die angesammelte Sonderrücklage den Rekultivierungsbedarf um 8.989.788 € übersteigt. Diese Überdeckung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zeitnah an die Gebührenzahler zurückzuerstatten, sie soll daher zunächst mit den noch vorhandenen Unterdeckungen aus den Jahren 2008 bis 2009 verrechnet werden (insg. rund 6 Mio. € - vgl. Anlage 12).

Die Verwaltung schlägt vor, die Verwendung des Restbetrags von rund 3 Mio. € zurückzustellen, um sie im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit der Unterdeckung des Jahres 2010 in Höhe von rd. 3, 7 Mio. € (auszugleichen bis 2015) zu verrechnen.

Stabilisierung der Abfallgebühren/Sachstandsbericht:

Bezüglich der Maßnahmen zur Stabilisierung der Abfallgebühren, die in der letzten Vorlage zur Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2011 angesprochen wurden, ergibt sich im Moment folgendes Bild:

- Zur Optimierung der Abfallsammlung wurde eine neue Dienstvereinbarung beim Amt für Abfallwirtschaft abgeschlossen. Die neue Tourenplanung wird derzeit erstellt, der Abschluss wird in Kürze erwartet. Die Ergebnisse der dazu notwendigen Abstimmungsgespräche mit den Vorarbeitern der Müllsammlung werden dann in die Feinplanung umgesetzt. Stand heute kann das in der Optimierung zugrunde liegenden Dienstvereinbarung genannte Einsparpotenzial von (theoretisch) 18 % noch nicht verlässlich eingeschätzt werden, da dies erst im praktischen Betrieb feststellbar ist. Wegen zu erwartender Korrekturen aufgrund von Überprüfungen der Arbeitswerte vor Ort muss möglicherweise mit einer niedrigeren Quote gerechnet werden.
- Die Möglichkeit, in peripheren Stadtteilen vom Vollservice auf den Teilservice umzustellen, wird im Rahmen der Tourenplanung ebenfalls betrachtet. Für die

Neubaugelbiete in der Stadt sind jedoch noch weitere Erhebungen über das Stadtplanungsamt erforderlich. Mögliche Umsetzungsvarianten werden 2012 in den städtischen Gremien vorgestellt und beraten.

- Die Planung für eine Trockenvergärungsanlage am Standort des Anlagenverbundes Ost mit einem Durchsatz von 14.000 bis 18.000 Mg/a ist nach Durchführung eines VOF-Verfahrens an das Ing.-Büro Pöyry/Roth für die Leistungsphasen 1 und 2 vergeben worden. Aussagen über die konkreten kostenmäßigen Auswirkungen können nach Vorliegen der Planungsergebnisse gemacht werden (Anfang 2012).
- In diesem Zusammenhang muss auch eine bessere Sortierung/Trennung im Restmüllbereich gesehen werden, um mehr Bioabfälle in der neuen Anlage kostengünstiger verwerten zu können. Das AfA sieht allerdings als einzige effektive Möglichkeit die Aufhebung der Befreiung bei der Selbstkompostierung.
- Die Einführung eines Behälter-Identsystems soll im Jahre 2012 für die Restmülltonnen untersucht werden. Mittel sind hierzu im Haushalt vorhanden.
- Die Möglichkeit für die Dienstleistung des Behältertausches aufgrund Kundenwunschs (ca. 8.000 Stück im Jahr) eine Behältertauschgebühr zu erheben, wird im Jahr 2012 weiter geprüft.

Übersicht über die Anlagen:

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2010

Anlage 3:

Übersicht des Teilhaushaltes 7000 (Amt für Abfallwirtschaft)

Anlage 4:

Berechnung der Gebühren „Restmüllbehälter“ für 2012

Anlage 5:

Berechnung der Gebühren „Annahmegebühren“ für 2012

Anlage 6:

Berechnung der Gebühren „Abfallmulden“ für 2012

Anlage 7:

Berechnung der Gebühren „Pressbehälterabholung“ für 2012

Anlage 8:

Kalkulation Nachlass wegen Nichtnutzung der Biotonne

Anlage 9:

Berechnung des Zuschlags für maschinell verpresste Abfälle

Anlage 10:

Berechnung der Gebühr „Gesonderte Anfahrt/Fehlbefüllung/Sonderleerung“ für 2012

Anlage 11:

Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 12:

Übersicht Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Beschluss:**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss -

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 in der Fassung vom 14.12.2010“,
- b) die Fortgeltung der nicht von dieser Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2012 (Restmüllgebühren § 4 Abs. 1, § 6 u. a.)
- c) die Verrechnung der Unterdeckung aus 2008 in Höhe von 4.249.999,73 Euro und 2009 in Höhe von 1.750.025,82 Euro mit einem entsprechendem Teil des Überschusses aus der Sonderrücklage Rekultivierung und Nachsorge Mülldeponien.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

2. Dezember 2011